



DJK WASSERSPORTGEMEINSCHAFT SASBACH-FREISTETT 1974 E.V.

Satzung
der
DJK Wassersportgemeinschaft Sasbach-Freistett e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft Wassersportgemeinschaft Sasbach-Freistett e.V." Neben dem vollen Namen kann auch die Kurzbezeichnung "DJK Sasbach-Freistett e.V." Verwendung finden.
- 1.2. Der Verein ist gegründet am 26.07.1974.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Sasbach.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Die Farben des Vereins sind "rot, gelb und blau".
- 1.6. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter - VR 220126 - eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft im BSB und DJK Diözesanverband Freiburg e.V.

- 2.1. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger. Die Satzung und Ordnungen gelten demgemäß auch für den Verein und seine Mitglieder, sofern diese keine besondere Regelung vorschreibt.
- 2.2. Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Freiburg e.V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes Freiburg e.V.
- 2.3. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

§ 3

Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit, Neutralität

- 3.1. Der Verein DJK Sasbach-Freistett e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Er fördert die sportliche Betätigung zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
- 3.3. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
- 3.3.5 1. Die DJK Sasbach-Freistett e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch satzungsfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 2. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Verpflegung, Telekommunikation, Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.
 3. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a §ESTG zu zahlen. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er setzt sich für das Wohl von anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch geeignete Präventionsmaßnahmen ein.
- 3.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt in gleicher Weise für Spenden oder Zuwendungen aus Förderkreisen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins werden keinerlei Zuwendungen an Mitglieder zurückerstattet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigt werden.
Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft und rechtswirksamen Verträgen.
- 3.7. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- 4.2. Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen 4 Wochen schriftlich widerspricht.
- 4.3. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.4. Durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung als verbindlich an.
Die gültige Satzung kann beim DJK-Vorstand (Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden) eingesehen werden.
- 4.5. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese der Satzung unterworfen. Die Jugendordnung geht für jugendliche Mitglieder dieser Vereinssatzung vor.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt kann nur schriftlich per Brief oder email an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Austrittserklärung ist spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres einzureichen. Ausnahmen gelten nur, soweit die Satzungen und Ordnungen des Verbandes einen Vereinswechsel zu einer bestimmten Zeit zulassen.
- 4.7. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Dem Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes eine Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4.8. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins;
 - b) Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes
- 4.9. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.10. Sofern ein Mitglied mit mehr als dem laufenden Beitrag im Rückstand ist, kann auf Antrag des Kassierers die Streichung in der Mitgliedliste durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- 4.11. Schreiben und Mitteilungen an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift übersandt worden sind.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- oder Wahlrecht; eine Ausnahme besteht nur, soweit die Jugendordnung greift.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Anträge zu stellen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu benutzen. Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
- 5.3. Die aktive Mitwirkung und Mitverantwortung der Mitglieder ist die Grundlage für eine erfolgreiche Vereinsarbeit.
- 5.4. Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen. Sie sollen am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitglieder haben eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben. Sie haben die Pflicht, gegenüber den Verbänden des deutschen Sports ihre Pflichten zu erfüllen.
- 6.2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im voraus festlegt zu zahlen.

Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsabweichungen beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 6.3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medien- unabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

- 6.4. Es ist eine Verpflichtung, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und seine Interessen wahrzunehmen.

§ 7

Aufbau des Vereins

- 7.1. Der Verein besteht aus Abteilungen, die nach den einzelnen Sportarten ausgerichtet sind. Gleichartige Gruppen gehören zur gleichen Abteilung.
- 7.2. Den Abteilungen stehen Abteilungsleiter vor, die durch die einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.
- 7.3. Die Jugend der DJK Sasbach-Freistett steht unter dem Patronat des Gesamtvereins. Die DJK-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins DJK Sasbach-Freistett e.V. Aufgaben, Zweck und Organisation der DJK-Jugend sind in einer Jugendordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage III). Die Jugendordnung sichert der DJK-Jugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der DJK-Jugend beschließen die Organe der DJK-Jugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
- Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der DJK-Jugend zu unterrichten.
- Das Patronat der DJK Sasbach-Freistett e.V. gegenüber der DJK-Jugend besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der DJK-Jugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.

§ 8

Organe

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die jedes Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden hat, beschließt u.a. über:
- Entlastung gewählter Vereinsorgane
 - Wahl des Gesamtvorstandes (im rotierenden System)
 - Rechnungsprüfungsbericht
 - Kassenprüfer
 - Beiträge
 - Satzungsänderungen

- 9.2. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie muss 10 Tage vorher durch Aushang im Bootshaus bekannt gemacht werden. Der Aushang hat im Schaukasten am DJK Bootshaus zu erfolgen. Darüber hinaus hat ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Sasbach und der Stadt Rheinau zu erfolgen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
 - c) Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden.
- 9.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, welche unter § 21 der Satzung gesondert geregelt sind.
- 9.5. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- 9.6. Sofern bei Wahlen oder Abstimmungen wenigstens drei Mitglieder oder der zu Wählende geheime Abstimmung beantragen, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 9.7. Von allen Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- 10.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
 5. Sportwart
 6. Pressewart
 7. Jugendwart
 8. Abteilungsleiter
- 10.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 500,00 € ist die Mitwirkung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes notwendig.
- 10.3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf Dauer dessen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung seiner Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Information von Mitgliedern und Anhängern über das Vereinsgeschehen verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Die Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, sich über Vereinsvorgänge zu unterrichten. Alle Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können Vorstandsmitglieder ermächtigen, laufende Korrespondenz im Auftrage selbst zu unterzeichnen.
Für die im jeweiligen Aufgabenbereich der einzelnen Abteilungen anfallende Korrespondenz besitzen außerdem die Abteilungsleiter das Zeichnungsrecht. Dieses Zeichnungsrecht untersteht der Kontroll- und Weisungsbefugnis des Vorsitzenden, oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 10.4. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte +1 der Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 10.5. Für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können mit Ausnahme der 2 Vorsitzenden Stellvertreter gewählt werden. Diese können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch kein zusätzliches Stimmrecht.
- 10.6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernis ein. Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen weder Form noch Frist. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.

§ 11 **Gesamtvorstand**

- 11.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1. geschäftsführenden Vorstand
 - 2. bis zu 10 Beisitzern
 - 3. Präses
 - 4. Sportarzt
 - 5. Ehrenvorsitzenden
- 11.2. Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen, grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Maßregeln obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal 1/4 jährlich einzuberufen. In jeder Sitzung des Gesamtvorstandes berichtet der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeit. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der Gesamtvorstand zu einer Sitzung einberufen werden.
- 11.3. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 10 Vereinsmitglieder, die zur Mitarbeit in der Vorstandschaft bereit sind, als Beisitzer vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer haben volles Stimmrecht.
- 11.4. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen mit Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
- 11.5. Der geistliche Beirat (Präses) wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört insbesondere der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- 11.6. Der Sportarzt hat bei Maßnahmen der ärztlichen Betreuung volles Stimm- und Wahlrecht.
- 11.7. Der Bootshauswart wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Er hat kein Stimmrecht.
- 11.8. Von allen Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle anzufertigen. Die Niederschriften bedürfen der Unterschriften des Schriftführers und des Versammlungsleiters.

§ 12

Rechte und Pflichten der Organe

- 12.1. Alle Mitglieder der gewählten Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich. In Fällen, die für das Vereinswohl von besonderem Interesse sind, kann der Gesamtvorstand schriftlich einen Auslagenersatz zulassen.
- 12.2. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Über Geldmittel dürfen Abteilungen nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes verfügen. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden.
- 12.3. Mitglieder der gewählten Vereinsorgane sind zur besonderen Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen gehalten. Sie haben ihre Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des badi-schen Sportbundes und des DJK Sportverbandes zu erfüllen.

§ 13

Wahl der Organe

- 13.1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren im rollierenden System gewählt.
 In den ungeraden Jahren werden die Positionen 1, 3, 5, 7 ff gewählt.
 In den geraden Jahren werden die Positionen 2, 4, 6, 8 ff gewählt.
 Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied soll möglichst nicht mehr als ein Amt ausüben. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden gelten auf Dauer.
- 13.2. Der Präses und die Ehrenvorsitzenden sind Mitglieder des Gesamtvorstandes kraft Satzung.
- 13.3. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 13.4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied.

§ 14

Inkassovollmacht

- 14.1. Der Kassierer hat Vollmacht für alle Geldgeschäfte und ist berechtigt:
- a) Zahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren
 - b) Zahlungen laut Vorstandsbeschlüssen zu leisten
 - c) Kassenbelege und Kassenschriftwechsel zu unterzeichnen
- 14.2. Jedes Kalendervierteljahr hat der Kassierer dem Vorstand einen Bericht über die Kassenlage zu geben. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 15

Rechnungsprüfer

- 15.1. Die Rechnungsprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 15.2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 16

Angestellte, Trainer

- 16.1. Der Gesamtvorstand kann Angestellte bestellen und für den sportlichen Bereich einen oder mehrere Trainer.
- 16.2. Angestellte und Trainer haben in Verantwortung gegenüber dem Vorstand ihre volle Arbeitskraft zum Wohle des Vereins und zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben einzusetzen. Sie sind auf Wunsch des Vorstandes verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Beide sind nicht stimmberechtigt.

§ 17

Geschäftsordnung

- 17.1. Für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen der Vereinsorgane und anderer Gremien gibt sich der Verein Richtlinien zur Geschäftsordnung (Anhang I).

§ 18

Strafbestimmungen

- 18.1. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
- a) Verweis
 - b) Disqualifikation vom Übungs- und Spielbetrieb
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benützung von Sportanlagen und -geräten
 - d) Ausschluss aus dem Verein

- 18.2. Der Bescheid ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 19

Ehrungen

- 19.1. In Würdigung besonderer Verdienste um den Sport allgemein und der Förderung des Kanusports, sowie einem unermüdlichen Eintreten für den Verein können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
Ernennung zum Ehrenmitglied
Verleihung der Ehrennadel in Platin bzw. Urkunde
Verleihung der Ehrennadel in Gold bzw. Urkunde
Verleihung der Ehrennadel in Silber bzw. Urkunde

- 19.2. Die Kriterien für Ehrungen der Mitglieder sind in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt (Anhang II).
- 19.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch den Gesamtvorstand unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 19.4. Eine Verleihung der Ehrennadel bzw. Urkunde kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag von mindestens 4 Gesamtvorstandsmitgliedern mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitgliedern erfolgen.
- 19.5. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 19.6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 20

Haftpflicht

- 20.1. Der Verein haftet nur im Rahmen der Sportunfallversicherung für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und haftet nur im Rahmen der Haftpflichtversicherungen der einzelnen Fachverbände.

§ 21

Satzungsänderungen, Austritt aus dem Verband, Auflösung des Vereins

- 21.1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.

21.2. Der Austritt der DJK Sasbach-Freistett e.V aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Sasbach-Freistett e.V aus dem Diözesanverband Freiburg" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht zu. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des DJK-Logos in jeder Form untersagt.

Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK-Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

- Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der DJK Diözesanverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

21.3. Die Auflösung der DJK Sasbach-Freistett e.V darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK Sasbach-Freistett e.V“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht ein Rederecht zu. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der DJK Sasbach-Freistett e.V fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die örtliche Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin oder an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

21.4. Sollte bei den Mitgliederversammlungen der Ziffern 21.2 und 21.3 nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite erforderliche Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

21.5. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die katholische Seelsorgeeinheit Lauf, Sasbach und Sasbachried in Sasbach. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für Sportpflege und falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

21.6. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung mindestens 4 Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretung genehmigen.

21.7. Ist der Verein aufgelöst, wird seine Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger und beim DJK Diözesanverband Freiburg e.V. gelöscht.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung am **18.03.2022** angenommen und gilt ab der Eintragung in das Vereinsregister.

Für die Richtigkeit der Satzung:

.....
Wolfram Oertel (Vorsitzender)

.....
Martin Förger (Stellv. Vorsitzender)

.....
Andreas Basler (Kassierer)

Diese Satzung wurde vom DJK-Diözesanverband Freiburg e. V. genehmigt.¹

¹ Stand 14.01.2021

A n h a n g I

Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung ist für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins verbindlich. Die den Sitzungen der jeweiligen Vereinsorgane obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den satzungsgemäßen Stellvertretern wahrgenommen.
2. Die Wahl der Vereinsorgane ist schriftlich und in geheimer Wahl durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen, jedoch ist eine geheime beantragte Wahl unabdingbar. Der bisherige Vorsitzende ernennt einen Protokollführer sowie etwa erforderliche Stimmenzähler. Die Mitgliederversammlung einigt sich auf einen Wahlleiter, der die Entlastung aller Vereinsorgane vornimmt und anschließend die Wahl des Vorsitzenden durchführt. Nach dieser Wahl kann der gewählte Vorsitzende die Versammlung und die Wahlen der übrigen Mitglieder des Vorstandes leiten. Wählbar im Sinne des § 2 BGB sind nur volljährige und geschäftsfähige Personen.
3. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim 1. Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Der Gewählte muss sofort nach der Wahl persönlich oder durch einen Beauftragten erklären, ob er die Wahl annimmt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Vereinsorgane ist zulässig.
4. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher durch Aushang im Schaukasten am DJK Bootshaus bekannt gemacht. Darüber hinaus hat ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung in den Mitteilungsblättern der Stadt Rheinau und der Gemeinde Sasbach zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht sein. Mit Ausnahme von Satzungsänderungs- und Auflösungsanträgen kann über diese Anträge in der Mitgliederversammlung entschieden werden.
5. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet (Ausnahme die Mitgliederversammlung) die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters. In Ausnahmefällen kann für Vorstandsbeschlüsse eine Beschlussfassung durch Rundschreiben herbeigeführt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit des gesamten Gremiums erforderlich.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Tagesordnungen der Sitzungen und Versammlungen werden, soweit sie nicht durch Satzungen bedingt sind, vom Einberufer festgesetzt. Einer vorherigen Mitteilung (Ausnahme Mitgliederversammlung) bedarf es nicht.
8. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung oder Versammlung mit dem Umlauf der Liste an alle Anwesenden. Das vorhergehende Protokoll ist in den Sitzungen zu verlesen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden dazu melden. Der Vorsitzende kann jederzeit auch außer der Reihe das Wort ergreifen. Will in einer Versammlung ein Mitglied des Vorstandes das Wort ergreifen, um im Namen der Vorstandschaft eine Erklärung abzugeben, so steht ihm das Wort auch außer der Reihe zu.
9. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung und eine die Sache betreffende Frage hat gegenüber den noch Vorgemerkten Vorrang. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratung einer Sache gestattet.

10. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge die denselben Gegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
11. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Unterstützung der Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Änderungsanträge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen sind keine Dringlichkeitsanträge.



A n h a n g II

Ehrenordnung

Vom Verein können folgende Ehrungen ausgesprochen werden:

- Ehrennadel in Silber bzw. Urkunde
- Ehrennadel in Gold bzw. Urkunde
- Ehrennadel in Platin bzw. Urkunde
- Ehrenmitglied
- Ehrenvorsitzender
- Ehrenbrief der DJK Sasbach-Freistett

Für eine Ehrung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Ehrennadel in Silber:

- mindestens 10 Jahre Jugendtrainer bzw. Riegenführer (alle Jahre als Jugendtrainer zählen)
- mindestens 6 Jahre Mitarbeit im Gesamtvorstand auf besonderen Antrag der Vorstandsmitglieder

Ehrennadel in Gold:

- 15 Jahre aktive Vereinstätigkeit ab vollendetem 14. Lebensjahr (z.B. - 15 Jahre, Trainer, Betreuer, oder verschiedene Tätigkeiten gemischt usw. ohne Jugendtrainer und ohne Vorstandsämter. Bei gleichzeitiger Ausübung zählt das höherwertigere)
- 25 Jahre Mitgliedschaft ab vollendetem 14. Lebensjahr
- 10 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand (nach 10 Jahren insgesamt, alle Ämter zählen)

Ehrennadel in Platin:

- 25 Jahre aktive Vereinstätigkeit ab vollendetem 14. Lebensjahr (hierbei zählt nicht die Zeit als aktives Mitglied oder die Zeit der Ausübung des jeweiligen Sports)
- 40 Jahre Mitgliedschaft ab vollendetem 14. Lebensjahr
- 20 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand kann bei 15 Jahren im geschäftsführenden Vorstand (alle Tätigkeitsjahre im geschäftsführenden Vorstand zählen)

Ehrenbrief der DJK Sasbach-Freistett für langjährige Mitgliedschaft oder Ehrenmitglied:

(nach mindestens 60-jähriger Vereinsmitgliedschaft, sofern noch kein Ehrenmitglied; alle Jahre zählen ab dem 14. Lebensjahr)
Ehrenmitglied bisher besondere Verdienste und mindestens 40 Jahre Mitgliedschaft zusätzlich nach 60 Jahren aufgrund Beschluss des Vorstandes

Ehrenmitglied:

- aufgrund besonderer Verdienste um den Verein (nach mindestens 40-jähriger Vereinsmitgliedschaft; alle Jahre zählen ab dem 14. vollendeten Lebensjahr)

Ehrenvorsitzender:

- aufgrund besonderer Verdienste um den Verein als Vorsitzender bzw. geschäftsführender Vorsitzender (mindestens 10 Jahre ununterbrochen als Vor- bzw. geschäftsführender Vorsitzender)

Daneben können noch Ehrungen über die Fachverbände und den Diözesanverband ausgesprochen werden.

Unter anderem kann auch das DJK - Ehrenzeichen verliehen werden.

- in Bronze: persönlicher Einsatz und besondere Verdienste um die DJK
- in Silber: langjähriger persönlicher Einsatz und wesentliche Förderung der DJK
- in Gold: langjähriger persönlicher Einsatz und außergewöhnliche Verdienste um die Ziele und Aufgaben der DJK

A n h a n g III

Jugendordnung der DJK Jugendabteilung in der DJK Sasbach-Freistett e.V.

§ 1

Name, Zuständigkeit

- 1.1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der DJK Sasbach-Freistett e.V. Sie wird nachfolgend kurz " DJK Jugend " genannt.
- 1.2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins der DJK Sasbach-Freistett e.V. Soweit die Jugendordnung nichts regelt, gilt die Satzung der DJK Sasbach-Freistett e.V.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1. Zur DJK Jugend gehören alle Mitglieder der DJK Sasbach-Freistett e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Mitglieder des Vorstandes der DJK Sasbach-Freistett e.V. sind ebenfalls Mitglieder der DJK Jugend kraft Amtes ohne jede Altersbeschränkung.

§ 3

Ziele

- 3.1. Die DJK Jugend gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie macht ihren Mitgliedern Angebote, um die Gemeinschaft zu fördern. Sie bietet internationale Begegnungen an und bemüht sich um die Einbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen in das Vereinsleben.

§ 4

Aufgaben

- 4.1. Aufgaben in der DJK Jugend sind insbesondere
 - Ausbildung in den vom Verein angebotenen Sportarten
 - Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen etc.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwettbewerbe, Spielfeste, Kooperation o.ä.)
 - Bereitstellen geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
 - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 5

Organe

- 5.1. Organe der Jugendabteilung sind
 - die Vereinsjugendversammlung
 - der Vereinsjugendausschuss

§ 6

Vereinsjugendversammlung

- 6.1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der DJK Sasbach-Freistett e.V.
- 6.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der DJK Jugend nach § 2 ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- 6.3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- 6.4. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 6.5. Sie ist mindestens 10 Tage vorher einzuberufen.
- 6.6. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im DJK Schaukasten. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit beantragt wird. Das Ergebnis der Prüfung der Beschlussunfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- 6.7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.8. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter einberufen werden.
- 6.9. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

§ 7

Vereinsjugendausschuss

- 7.1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - Jugendleiter
 - Jugendkassenwart (Vereinskassierer oder eine von ihm benannte Person)
 - Jugendschritfführer (Vereinsschritfführer oder eine von ihm benannte Person)
 - bis zu 15 Beisitzer (z.B. Präses Jugendübungsleiter, Spielführer, etc.)
 - bis zu 6 sonstigen Personen (Trainer, Elternvertreter etc.)
- 7.2. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter vertreten die Interessen der DJK Jugend nach innen und außen gemäß den Beschlüssen des Vereinsjugendausschusses, bzw. der Jugendversammlung.
- 7.3. Der Jugendleiter, ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins der DJK Sasbach-Freistett e.V.
- 7.4. Wählbar in den Vereinsjugendausschuss sind Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Altersbegrenzung nach oben.
Der Jugendleiter und der Jugendkassenwart (Vereinskassierer) müssen volljährig sein.
- 7.5. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (Vorstand) werden von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 7.6. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- 7.7. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7.8. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

- 7.9. Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder, darunter der Jugendleiter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.10 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 8

Jugendkasse

- 8.1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 8.2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- 8.3. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9

Patronat

- 9.1. Die DJK Jugend steht unter dem Patronat der DJK Sasbach-Freistett e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der DJK Jugend bei der Erfüllung ihrer in der Jugendordnung bestimmten Aufgaben durch die Organe der DJK Sasbach-Freistett e.V.
- 9.2. Die DJK Sasbach-Freistett verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der DJK Jugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel gewährleistet bleiben.

§ 10

Satzungsänderungen der Jugendordnung

- 10.1. Für Änderungen der Jugendordnung gelten die gleichen Bestimmungen analog, wie bei Satzungsänderungen des Gesamtvereins.

§ 11

Inkrafttreten

- 11.1. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der DJK Sasbach-Freistett e.V. und wird mit Beschluss durch die Vereinsjugendversammlung wirksam. Durch die nachfolgende Eintragung beim Registergericht erlangt sie Rechtswirksamkeit.

2.....